

Satzung
über die Benutzung der Angebote
im Rahmen der Offenen Ganztagschule
an der Rüm-Hart-Schule
in Wyk auf Föhr

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom XX.XX.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr. Der Träger der Rüm-Hart-Schule - das Amt Föhr-Amrum - betreibt die Offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme

1. Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht zusätzliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten an Unterrichtstagen gemäß § 3 an.
2. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Rüm-Hart-Schule offen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der Offenen Ganztagschule.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Donnerstag ab 11:45 Uhr bis 15:30 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an.
2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Schulleitung.

3. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schüler/innen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich. Sollte dem Schüler/ der Schülerin das gewählte Kursangebot überhaupt nicht zusagen, ist eine Abmeldung spätestens nach zweimaliger Teilnahme erforderlich.
2. Das erste Schulhalbjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Januar; das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01. Februar und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
3. Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern innerhalb der Kursangebote ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch die Schulleitung.
4. Sollte durch einen Stundenplanwechsel ein gebuchtes Angebot nicht mehr wahrgenommen werden, kann nach Absprache in ein anderes Angebot gewechselt werden. Sollte ein Wechsel nicht möglich sein, erfolgt eine Gebührenerstattung auf der Grundlage einer schulischen Bestätigung.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres (siehe § 4 Abs. 2 dieser Satzung). Eine Abmeldung der Schülerin / des Schülers ist nicht erforderlich.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
3. Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin / der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schüler in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Dies gilt nicht für volljährige Schüler/innen. Für die Dauer des Besuchs des Ganztagsangebotes außerhalb des Schulunterrichts wird die Aufsichtspflicht auf

den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.

2. Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung getroffen.

§ 7

Datenschutz

Das Amt ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 8

Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule vom Träger der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der/die Schüler/in auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Träger unverzüglich zu melden.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
3. Die Zahlungsfrist endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 5 dieser Satzung.
4. Bei der Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen; bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten, dies gilt auch während der Ferien. Für den Monat Juli erfolgt in der Regel keine Zahlung.
5. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

6. Wird die Offene Ganztagschule nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
7. Bei Abwesenheit des Kindes von insgesamt zwölf zusammenhängenden Schultagen kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr erlassen werden. Die Entscheidung über den Erlass der Gebühr trifft der/die Amtsdirektor/in in Absprache mit der Schulleitung.

§ 10

Höhe der Gebühren

Es werden für die Versorgung des Kindes mit einer Mittagsmahlzeit folgende monatliche Gebühren erhoben:

Mittagessen an einem Tag pro Woche:	8,11 Euro
Mittagessen an zwei Tagen pro Woche:	16,22 Euro
Mittagessen an drei Tagen pro Woche:	24,32 Euro
Mittagessen an vier Tagen pro Woche:	32,25 Euro

§ 11

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag der/die Schülerin aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.2013 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den XX.XX.2013